



Chapitre de livre

2024

Published version

Open Access

This is the published version of the publication, made available in accordance with the publisher's policy.

Italienische Familien in der Schweiz. Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit

Ricciardi, Toni; Nardone, Marco; Cattacin, Sandro

How to cite

RICCIARDI, Toni, NARDONE, Marco, CATTACIN, Sandro. Italienische Familien in der Schweiz. Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit. In: Schicksale der Fremdplatzierung. Behördensntscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf. Basel : Schwabe Verlag, 2024. p. 165–178. doi: 10.24894/978-3-7965-4883-3

This publication URL: <https://archive-ouverte.unige.ch/unige:175814>

Publication DOI: [10.24894/978-3-7965-4883-3](https://doi.org/10.24894/978-3-7965-4883-3)

NATIONALES FORSCHUNGSPROGRAMM
«FÜRSORGE UND ZWANG» BAND 3



René Knüsel | Alexander Grob | Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung

Behördenentscheidungen
und Auswirkungen
auf den Lebenslauf

SCHWABE VERLAG

René Knüsel | Alexander Grob |
Véronique Mottier (Hg.)

Schicksale der Fremdplatzierung Behördenentscheidungen und Auswirkungen auf den Lebenslauf

Schwabe Verlag

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF).

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert
unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung,
keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autor:innen; Zusammenstellung © 2024 René Knüsel, Alexander Grob, Véronique Mottier,

veröffentlicht durch Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Projektmanagement: Stephanie Schönholzer, SNF, Bern; Pema Zatul, advocacy ag, Zürich

Abbildungen: Marco Finsterwald

Übersetzung der gekennzeichneten Artikel: Anke Wagner-Wolff, Göttingen

Lektorat: Thomas Lüttenberg, München

Korrektorat: Constanze Lehmann, Berlin

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: Claudia Wild, Konstanz

Druck: BALTO print, Vilnius

Printed in the EU

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4882-6

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4883-3

DOI 10.24894/978-3-7965-4883-3

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

Dieses Buch ist auch in einer französischen Sprachausgabe erhältlich

(ISBN Printausgabe 978-3-7965-4902-1, ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4905-2).

rights@schwabe.ch

www.schwabe.ch

*Italienische Familien in der Schweiz Zwischen Fremdplatzierung und negierter Kindheit

*Toni Ricciardi, Marco Nardone, Sandro Cattacin
Universität de Genève, Institut de recherches sociologiques*

Dürfen die universellen Menschenrechte wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden? Darf ein Land, das früher wie heute den Ort darstellt, an dem mögliche Kompromisse in Bezug auf Konflikte und Rechte definiert werden, die Umsetzung dieser universellen Rechte unterlassen, und das mit Folgen, die auf lange Zeit das Schicksal von Menschen bestimmen werden? Aus fachlicher Sicht liessen sich diese beiden Fragen jedem Land hinsichtlich des Managements eintreffender Migrationsströme von Erwachsenen und Kindern stellen. Die Geschichte der Migration erweist sich als reich an Entscheidungen, bei denen immer wieder eine Abwägung erfolgte zwischen einerseits den Volkswirtschaften mit ihrem Wachstumsstreben und andererseits den fundamentalen Rechten, welche denjenigen zu gewähren sind, die mit ihrer Arbeit dazu beitragen, diese Erwartungen zu erfüllen.¹

Die Schweiz war neben den USA das erste Land, das eine komplexe Einwanderungsgesetzgebung einführte. Im Jahr 1931 schuf sie die ersten gesetzlichen Grundlagen, welche direkt nach Inkrafttreten an italienischen Arbeitskräften «getestet» wurden. Am 22. Juni 1948 unterzeichnete das Land zum ersten Mal in seiner Geschichte ein Abkommen über die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte, und zwar mit Italien. Von dort kamen in den Jahren 1870 bis 1985 mehr als fünf Millionen Menschen, die Hälfte von ihnen nach dem Zweiten Weltkrieg. Ab 1931 und mehr noch nach dem Zweiten Weltkrieg war diese Migration immer als ein vorübergehendes Phänomen gedacht. In Wirklichkeit wurde sie ab Mitte der 1960er-Jahre zu einer dauerhaften Einrichtung und diente der Schweizer Wirt-

* Dieser Artikel wurde aus dem Französischen übersetzt

1 Dieser Artikel ist aus dem Projekt «Fremdplatzierung von Minderjährigen in Grenzregionen: Wallis und Tessin» hervorgegangen, das vom Schweizer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 76 «Fürsorge und Zwang» finanziert wurde.

schaft als Grundlage für ihr Wachstum. Zur selben Zeit begann die Phase der fremdenfeindlichen Referenden gegen Ausländer:innen, welche zur gleichen Zeit bessere Bedingungen forderten, insbesondere in Bezug auf ihre bürgerlichen und sozialen Rechte. Auf der einen Seite stand der Wille, das bestehende Saisonierstatut (auf das wir später näher eingehen werden), welches den Familiennachzug untersagte, abzuschaffen, auf der anderen Seite die Absicht, die – wenn auch prekäre – Existenz von Hunderttausenden von Migrant:innen aufrechtzuerhalten. Zugleich waren die Auswirkungen dieser Konstellation auf den Kinderschutz beträchtlich. Obwohl die Schweizer Gesetzgebung zum Kinderschutz im 20. Jahrhundert zu wichtigen Errungenschaften geführt hatte, wurden die Rechte von Kindern ausländischer Herkunft von den Schweizer Behörden als Hindernis für das Modell des Wirtschaftswachstums interpretiert. Unser Forschungsprojekt sollte dieses Spannungsverhältnis zwischen den Rechten Minderjähriger mit ausländischer Herkunft und der Wirtschaftspolitik der Schweiz beleuchten. Hierzu haben wir die Geschichte des Schutzes dieser Kinder in der Schweiz zwischen 1948 und 1975 am Beispiel des Kantons Tessin sowie der in Italien geborenen Kinder untersucht.

Das Saisonierstatut und die Verweigerung des Rechts auf Familiennachzug

Die Schweizer Wirtschaft setzte im Tourismus die Saisonarbeit gezielt und über einen langen Zeitraum hinweg ein. Die Saisonarbeiterbewilligung bedeutete eine Dauer des Arbeitsvertrags von neun Monaten pro Jahr und damit die Verpflichtung, die Schweiz im Anschluss an den neunmonatigen Aufenthalt für drei Monate zu verlassen. Es war nach dem Statut nicht möglich, die Arbeitsstelle zu wechseln, und der Familiennachzug war untersagt. Letzterer wurde erst nach 1965 mit dem Inkrafttreten des zweiten Abkommens zwischen Italien und der Schweiz möglich, welches es erlaubte, nach fünf Saison-Arbeitszeiten ohne Unterbruch eine Jahresbewilligung (und damit das Recht auf Familiennachzug) zu erhalten. Bis in die 1970er-Jahre kamen 90 Prozent dieses Kontingents, das 1964 mit 206 000 ausgestellten Genehmigungen seinen Höhepunkt erreichte, aus Italien (Ricciardi, 2013, 106). Diese gesetzliche Grundlage wurde erst 2002 nach der Einführung der Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union abgeschafft. Die Härte des Status als Saisonarbeiter:in hing insbesondere mit dem Verbot des Familiennachzugs zusammen; es war also Saisonarbeiter:innen nicht möglich, mit allen ihren Familienmitgliedern, auch nicht mit ihren Kindern, in der Schweiz zu leben. Im Grunde genommen stellte dies eine doppelte Verweigerung von Rechten dar, nämlich jenem auf Kindheit und jenem auf Elternschaft (Ricciardi, 2019). Das Konzept der Familie als solcher wurde hierbei nicht berücksichtigt, denn in den Fällen, wo sowohl der Ehemann als auch die Ehefrau eine Saisonier-

bewilligung besaßen, wurde die Wohnung – oder vielfach eher die Baracke – vom jeweiligen Arbeitgeber gestellt, was dazu führte, dass die Ehepartner, wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern angestellt waren, häufig trotz ihrer offiziellen Heirat getrennt voneinander lebten. Vor diesem Hintergrund waren viele Familien, wenn sie mit ihren Kindern zusammenleben wollten, gezwungen, in die Illegalität zu gehen, weil die Anwesenheit der Kinder in der Schweiz gegen das Gesetz verstieß.

In den 1950er-Jahren galt für einen Grossteil des europäischen Kontinents der Grundsatz, dass alle Personen im Alter von zwischen fünf bis sieben Jahren und mindestens vierzehn Jahren der Schulpflicht unterlagen (Maida, 2017, 32). Während dies in vielen europäischen Ländern der Fall war, griff dieser Grundsatz in der Schweiz für die Kinder von Saisonarbeiter:innen nicht, obwohl die Vereinten Nationen (VN) 1948 (im selben Jahr wie das Abkommen zwischen Italien und der Schweiz) die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» verabschiedet hatten. Diese Erklärung verankert in den Artikeln 25 und 26 das Recht auf Fürsorge, sozialen Schutz und obligatorischen Grundschulunterricht (Maida, 2017, 50). Die «Europäische Menschenrechtskonvention» (EMRK) wurde 1950 unterzeichnet und die «VN-Erklärung der Kinderrechte» 1959 veröffentlicht; allerdings ratifizierte die Schweiz die EMRK von 1950 und die «Allgemeine Erklärung der Menschenrechte» von 1948 erst im November des Jahres 1974.

Über diese Umstände, welche den Schweizer Behörden gewiss peinlich waren, wurde erst Ende der 1980er-Jahre in der Presse berichtet, obgleich die italienische Öffentlichkeit bereits seit einigen Jahrzehnten Kenntnis davon hatte. Die erste italienische Zeitung, die das Thema aufgriff, war L'Unità im Jahr 1964, während La Stampa im Dezember 1968 einen Artikel mit dem Titel *Die «versteckten» Kinder der Emigranten in der Schweiz* veröffentlichte und darin anprangerte:

«[...] ganze Familien leben in einem semi-klandestinen Umfeld und versuchen, die strengen Schweizer Gesetze zu umgehen. Viele Kinder besuchen keine Schule und diejenigen, die zur Schule gehen, erreichen aufgrund der Schwierigkeiten mit Sprache und Umgebung selten ein angemessenes Bildungsniveau.» (*La Stampa*, 17. Dezember 1968)

Die ersten Umfragen in der Schweizer Presse – in der Tribune de Lausanne (1971) und im St. Galler Tagblatt (1972) – stellten die Hypothese auf, die Zahl der «versteckten» Kinder belief sich auf schätzungsweise zehntausend (Ricciardi, 2010, 879). Lange Zeit entsprach diese Zahl – mit Schwankungen nach oben und eingedenk der Schwierigkeit, ein Phänomen der Klandestinität zu quantifizieren – der meistakzeptierten Schätzung (Stella, 2002, 225–235; Frigerio & Burgherr, 1992; Ricciardi, 2010; 2018). Betrachtet man jedoch den Zeitraum von 1948 bis 1975, kann man annehmen, dass die Anzahl wesentlich grösser war.

Die negierte Kindheit einer halben Million Kinder italienischer Herkunft

Analysiert man ausschliesslich den italienischen Fall, erreicht die Anzahl der Kinder, die in diesem Zeitraum illegal in der Schweiz lebten, beinahe 50 000. Um zu diesem Schätzwert zu gelangen, waren verschiedene Schwierigkeiten zu überwinden, die in erster Linie mit der mangelnden Homogenität der verfügbaren Daten zusammenhängen. Den Ausgangspunkt der Analyse stellte die Ermittlung einer objektiven Anzahl an Saisonarbeiter:innen dar. Hierbei bestand die Schwierigkeit darin, dass zumindest bis Ende der 1960er-Jahre keine einheitliche Erhebung der Anzahl dieser Arbeitnehmer:innen vorliegt, weil sich das Verfahren, mit dem die Anwesenheit von Ausländer:innen ermittelt wurde, im Lauf der Zeit änderte. In den 1950er- und 1960er-Jahren erfolgten die Erhebungen im Dezember. Nur waren die Arbeitskräfte zu diesem Zeitpunkt mehrheitlich nicht im Land, da der Monat Dezember in den Dreimonatszeitraum fällt, den Saisonarbeiter:innen in ihrem jeweiligen Heimatland verbrachten. Erst in den 1970er-Jahren erfolgte der Übergang von einem sogenannten freien System zu einem System, in dem die Abstimmung zwischen Unternehmen, Gewerkschaften sowie den kantonalen und eidgenössischen Behörden zur Praxis wurde. Durch die Anwendung einer hypothetisch-deduktiven Untersuchungsmethode auf der Grundlage der verfügbaren Zahlen, die über die Jahre hinweg von den Schweizer Statistikämtern gesammelt und vom Staatssekretariat für Wirtschaft übermittelt wurden, konnten wir einen zeitlichen Ablauf herausarbeiten (Donzelot et al., 2024). Der Dreijahreszeitraum 1964–1966 ist ein wichtiger Analysepunkt. Die Zahl der Saisonarbeiter:innen ging zurück, und es gab erstmals mehr Daueraufenthaltsbewilligungen (Jahres- oder Dauerwohnsitz) als befristete Verträge. Die Schwankung war hoch, und die Anzahl fiel von mehr als 240 000 im Jahr 1964 auf 190 800 im Jahr 1966 (Cattacin, 1987). Darüber hinaus warf die Wirtschaftskrise 1974/75 ihre Schatten voraus und zeigte erste Auswirkungen auf die Zahl der ausgestellten Saisonbewilligungen, welche auf weniger als die Hälfte sank, nämlich von 151 962 im Jahr 1974 auf 60 000 im Jahr 1976 (Ricciardi, 2018, 208).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass – mit dem Zeitraum von 1949 bis 1975 als Referenz – insgesamt mehr als 4 Millionen in der Schweiz ausgestellte Saisonaufenthaltsbewilligungen zu verzeichnen sind. Der Jahresdurchschnitt betrug 153 000 und stieg von den niedrigsten Werten (47 444 im Jahr 1949 und 31 568 im Jahr 1950) zu den höchsten Werten im Jahr 1964 mit 240 857 sowie im Jahr 1972 mit 244 100 an. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einer Person dieselbe saisonale Aufenthaltsbewilligung für einen durchschnittlichen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren erteilt wurde und dass dieses Kontingent zu 90 Prozent aus Italiener:innen bestand. Die deduktive Schätzung muss durch weitere Faktoren ergänzt werden, allen voran denjenigen verheirateter Personen. Laut den Schweizer Volkszählungen von 1950, 1960 und 1970 sowie den entsprechenden Volkszählungen in

Italien waren im Schnitt knapp 50 Prozent der Bevölkerung verheiratet. Addiert man die durchschnittliche Anzahl von zwei Kindern pro Familie hinzu und differenziert zwischen den verschiedenen Typen negierter Kindheit (auf die weiter unten noch näher eingegangen wird) – Illegalität, Untertauchen, Aufnahme bei Verwandten oder Bekannten in Italien, Unterbringung in italienischen oder Schweizer Einrichtungen –, lassen sich zwei extreme Spitzenwerte (Höchst- und Tiefstwert) von Kindern quantifizieren, denen das Recht auf Kindheit auf verschiedene Arten und Weisen, räumlich wie zeitlich, verweigert wurde. Das Maximum ergibt eine Zahl von 502 246 Jungen und Mädchen, während es für das Minimum 426 525 sind, denen dieses Recht aufgrund des in der Schweiz geltenden Rechtssystems vorenthalten wurde. Ebenso schwankt die Zahl derjenigen, die im selben Zeitraum in der Illegalität lebten, zwischen einem Höchstwert von 49 623 und einem Tiefstwert von 43 495 (Donzelot et al., 2024). Schliesslich muss diesen Werten noch die Zahl derjenigen Kinder hinzuaddiert werden, die für mittlere oder längere Zeit in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht waren.

Vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen

Das Verbot des Familiennachzugs in die Schweiz hatte unterschiedliche Auswirkungen auf den Lebenslauf der Kinder von Saisonarbeiter:innen, weil die Strategien, mit denen die italienischen Familien mit dem Verbot umgingen, unterschiedlich waren. Dennoch lässt sich sagen, dass alle diese Kinder auf die eine oder andere Art durch eine *negierte Kindheit* geprägt wurden. Betrachten wir daher die verschiedenen Arten negierter Kindheiten, welche man bei Kindern von Saisonarbeiter:innen feststellen kann. Sie lassen sich als *vielfältige Arten von Zwangsplatzierungen* definieren, von denen einige durch direkten Zwang (direktes Eingreifen von Behörden) und andere durch indirekten oder induzierten Zwang (von den Familien angewandte Strategien, um das Gesetz zu umgehen und das Eingreifen von Migrations- und/oder Schutzbehörden zu vermeiden) charakterisiert sind. Dabei handelt es sich um:

- a) *Illegalität*, für zumeist drei bis sechs Monate (in Ausnahmefällen für mehrere Jahre), abhängig von der Dauer der befristeten Aufenthaltsbewilligung (für Besuch, Tourismus usw.), die dem Kind erteilt wurde, wobei es kantonale Unterschiede gab;
- b) *Unterbringung bei Familienangehörigen in Italien*, bei den Grosseltern oder anderen Verwandten, wurde hauptsächlich ab dem zweiten Lebensjahr des Kindes genutzt;
- c) *Unterbringung in Einrichtungen jenseits der Grenze*, in angrenzenden italienischen Regionen, meist in von religiösen Orden geleiteten Einrichtungen, liess *Migrationswaisen* entstehen;

- d) *Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz*, was in die Kategorie der bis 1981 angewandten Zwangseinweisungen als fürsorgerische Zwangsmassnahmen fiel.

Diese vier Typen schlossen sich gegenseitig nicht aus. Das Kind konnte beispielsweise zunächst in der Illegalität leben und dann bei Familienangehörigen oder in einer Einrichtung untergebracht werden oder umgekehrt. Im Falle seiner Geburt in der Schweiz lebte das Kind im Allgemeinen zunächst in einer Phase der Illegalität (a), die einsetzte, wenn das Kind drei Monate alt war, und wurde dann in Italien untergebracht (b). Desgleichen wurden viele Kinder nach einer mehr oder weniger langen und wechselvollen Zeit der Illegalität in Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze untergebracht (c). Der letzte Typus betrifft die Unterbringung in Einrichtungen in der Schweiz. Selbst wenn das Gesetz die Anwesenheit dieser Minderjährigen nicht vorsah, wurde gegen diese Minderjährigen vielfach eine fürsorgerische Zwangsmassnahme ergriffen – und zwar dieselbe wie bei Minderjährigen mit Schweizer Staatsbürgerschaft (d).

Um die Folgen der einzelnen oben dargestellten Typen zu verdeutlichen, betrachten wir kurz ein Beispiel, das eine doppelte Verweigerung beinhaltet, nämlich die Verweigerung der Kindheit und die Verweigerung der Elternschaft. Roberto L. wurde am 3. November 1969 im Kanton Thurgau geboren. Da Winter herrschte, ersuchte sein Vater die Fremdenpolizei, ihn von der Reise nach Belluno zwecks regelmässiger Unterbrechung seines saisonalen Aufenthalts zu entbinden. Ausnahmsweise wurde eine Bewilligung erteilt, und die Familie durfte in der Schweiz bleiben. Kurze Zeit später intervenierte die Polizei jedoch und wies die Mutter an, mit ihrem Sohn auszureisen. Tatsächlich wurde bei der Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung in ihrem Ausländerausweis vermerkt, die Bewilligung sei «Gültig bis 31. Juli 1970. Frist zur Ausreise mit Kind!», einschliesslich Ausrufezeichen. Die Tatsachen, dass seine Mutter regulär beschäftigt war und dass Roberto L. in der Schweiz geboren wurde, hatten keinen Einfluss auf die Entscheidung der Behörden. Der Vater wurde seinerseits aktiv und fand eine Lösung, indem er den Rat einer Sozialarbeiterin befolgte:

«Warum das Kind nicht auf die andere Seite des Sees bringen, nach Konstanz [Deutschland]? Wenn er dies tat und eine Krankenversicherung in der Schweiz bezahlte, konnte er es von Samstag bis Sonntag mit nach Hause nehmen; also mindestens 48 Stunden pro Woche.» [Ricciardi, 2018, 198–199]

Der Fall von Roberto L. zeigt zum einen, wie starr die Regeln seitens der Behörden gehandhabt wurden, und zum anderen, welche Lösungsmöglichkeiten es trotzdem gab. Die Illegalität war zweifellos eine Lösung, wenngleich sie oft nur vorübergehend war, weil viele Eltern danach beschlossen, Einrichtungen auf der anderen Seite der Grenze zwischen der Schweiz und Italien in Anspruch zu nehmen. Mehrere davon lagen in der Gegend von Como, Varese und Domodossola oder sogar in

der Schweiz selbst (was vermutlich ein Einzelfall war), wie das Kinderheim «Regina Margherita» in Genf. Das Besondere an diesem Heim war, dass es zwar überwiegend Kinder von Saisonarbeiter:innen beherbergte, diese aber aufgrund einer Art Sonderbewilligung für die Heimbewohner:innen die Schulpflicht erfüllen durften. Mit anderen Worten: Sie waren ausschliesslich während der Schulstunden «sichtbar», was seinerzeit ein heikles Unterfangen war (Bertolini, 2012). Eine andere Lösung bestand darin, sie auf der anderen Seite der Grenze unterzubringen, beispielsweise in der «Casa del Fanciullo» in Domodossola, die bis in die 2000er-Jahre aktiv blieb. Seit ihrer Gründung im Jahr 1963 hat die Einrichtung mehr als 1000 Kinder (ausschliesslich Jungen) aufgenommen, die hauptsächlich aus italienischen Familien stammten, welche in der Schweiz lebten. Der letzte Typus, die Zwangsunterbringung in der Schweiz, wird im Folgenden beispielhaft anhand des Kantons Tessin vertieft.

Der Fall des Kantons Tessin

Wie in der übrigen Schweiz wurde auch im Kanton Tessin ein eigenes kantonales System für ausserfamiliäre Unterbringungen eingeführt. Es basierte einerseits auf Regelungen bezüglich der Umsetzung von Bundesbestimmungen sowie andererseits auf kantonalen Gesetzen. Folgende Akteure waren im Tessin für die Anordnung einer ausserfamiliären Unterbringung zuständig: die kommunalen und kantonalen Fürsorge- (ab 1903) und Vormundschaftsbehörden (ab 1911), die Jugendrichter (ab 1942), der Kantonale Sozialdienst (ab 1962) sowie im Rahmen der psychiatrischen Internierung die Ärzte (ab 1898). Auf diese Weise vermischten sich Armutsbekämpfung, Kinderschutz, Jugendgerichtsbarkeit und der medizinisch-psychiatrische Bereich. Zu Informationszwecken führte das *Dipartimento delle opere sociali* (DOS) eine Befragung von 36 Tessiner Einrichtungen (Kleinkinder-, Kinder- und Jugend-, Fürsorge-, Rehabilitations- und Sondereinrichtungen, Pflegeheime, Heime und Internate, staatliche Schulen mit Internat) durch, von denen 25 von religiösen Orden betrieben wurden. Die Befragung ergab, dass sich in den Jahren 1959–1960 im Kanton Tessin die Anzahl der getrennt von ihren Eltern lebenden Kinder auf 3109 Kinder belief (DOS, 1960).

Die Anwendung von Artikel 311 des Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907 im Kanton Tessin führte häufig dazu, dass das als «uneheliche» betrachtete Kind unter Vormundschaft gestellt und folglich in einer Einrichtung oder, seltener, in einer Pflegefamilie untergebracht wurde. Im katholischen Tessin enthielten die Jahresberichte des Innendepartements (DI), das für die Aufsicht über die kommunalen Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden zuständig war, eine Rubrik mit der Überschrift «Uneheliche Geburten». Diese Berichte belegen, dass die lokalen Behörden dem Phänomen der unehelichen Kinder sehr viel Aufmerksamkeit widmeten. Der Staat war nicht nur daran interessiert, die Anzahl der unehelichen Geburten zu zählen, sondern auch die Herkunft der Mütter zu erfassen. So wurden 1948 39 Fälle

ausserehelicher Geburten von Müttern aus dem Tessin gezählt, während in 19 Fällen die Mutter italienischer Herkunft war (Annuario statistico, 1948, 67). Im Jahr 1966 beliefen sich die für italienische Mütter verzeichneten unehelichen Geburten auf 32 (Rendiconto DI, 1966, 29). Details zu den Platzierungen lassen sich den Unterlagen entnehmen, die in den Archiven jener Einrichtungen aufbewahrt werden, in denen Kinder italienischer Herkunft untergebracht waren. Es wurden zwei Tessiner Einrichtungen untersucht, nämlich das Kantonale Neuropsychiatrische Spital (Ospedale neuropsichiatrico cantonale – ONC) und das von-Mentlen-Heim.

Das Kantonale Neuropsychiatrische Spital in Mendrisio

Obwohl das 1898 gegründete und staatlich geführte ONC in Mendrisio für die Unterbringung von Erwachsenen vorgesehen war, wurde es auch für Minderjährige, insbesondere für Jugendliche, genutzt (Nardone, 2023). Die Aufnahmeregister verzeichnen zwischen 1945 und 1981 mindestens 1218 Eintritte von Minderjährigen (Schweizer:innen und Ausländer:innen). Bei Sofia C. handelte es sich um eine Minderjährige italienischer Herkunft, die in das ONC eingewiesen wurde (Archiv der Kantonalen Psychiatrischen Klinik (ACPC), Dossier 11406). In den 1930er-Jahren in der Deutschschweiz geboren, wurde sie nach der Scheidung ihrer im Tessin wohnhaften Eltern im Alter von sieben Jahren in eine Anstalt eingewiesen. Aufgrund ihrer Anpassungsschwierigkeiten wurde sie von einer Einrichtung zur anderen und von einem Kanton in den anderen verlegt. Wie oft nach einer Reihe problematischer Platzierungen holten die Behörden medizinischen Rat ein, vor allem psychiatrischen (Nardone, 2022b). Anfang der 1950er-Jahre wurde Sofia C. im Alter von 16 Jahren in das ONC eingewiesen, um sich einer vom Jugendrichter angeordneten psychiatrischen Begutachtung zu unterziehen. Nach dreieinhalb Monaten Beobachtung – die Unterbringung erfolgte auf Kosten der Abteilung Justiz – kam die Leitung des ONC zu dem Schluss, dass das Mädchen aufgrund des zerrütteten familiären Umfelds und der zahlreichen Fremdunterbringungen «einige charakterliche Anomalien, aber keine Geisteskrankheit im engeren Sinne» aufwies. Nach Auffassung der Psychiater und des Jugendrichters konnte sie mit dieser Diagnose in eine Rehabilitationseinrichtung eingewiesen werden. In diesem Punkt erwies sich die italienische Staatsangehörigkeit von Sofia C. als ausschlaggebend, denn der Magistrat verfügte die Einweisung in die Einrichtung «Bon Pasteur» im norditalienischen Monza und knüpfte das Recht auf Rückkehr in die Schweiz an eine ganz bestimmte Bedingung: «Falls sich das Mädchen gut trägt, wird es angebracht sein, es nach Ablauf einer Frist von einem Jahr im Einvernehmen mit dem Jugendrichteramt Bellinzona in die Schweiz zurückzuschicken.» Es handelte sich somit um eine vorübergehende Abschiebung. Wie die Geschichte des Mädchens weiterging, ist aus der Akte des ONC nicht ersichtlich.

Auch in anderen Fällen war die italienische Staatsangehörigkeit der Minderjährigen für eine Abschiebung ausschlaggebend, manchmal allerdings für eine

endgültige, wie beispielsweise in den Fällen von Franco R. und Damiano B. Ersterer wurde im Alter von 18 Jahren in das ONC eingewiesen, nachdem ein Arzt zu dem Schluss gekommen war, er stelle eine Gefahr für sich selbst und andere dar (ACPC, Akte 10454). Bei seinen Befragungen in Mendrisio gab der junge Italiener zu, er habe sich wissentlich «verrückt gestellt», um in die Psychiatrie eingewiesen zu werden, damit er die Schweiz verlassen müsse. Der Hauptgrund für diesen Plan war sein Wunsch, den extrem harten Lebens- und Arbeitsbedingungen zu entkommen, mit denen er als Saisonarbeiter in der Tessiner Landwirtschaft konfrontiert war und die durch erschöpfende Arbeit, unsichere Wohnverhältnisse und Nahrungsmittelknappheit gekennzeichnet waren. Franco R. beschloss, sich auf diese Weise abschieben zu lassen, weil er sich nicht traute, seinem Vater einzugestehen, dass er das gemeinsam begonnene Migrationsprojekt abbrechen wollte. Damiano B., ein 19-jähriger Italiener, der im Tessin arbeitete, wurde ebenfalls aus der Schweiz abgeschoben, nachdem er 1969 in das ONC eingewiesen worden war (ACPC, Akte 22640). Seine Akte erweist sich als relativ informationsarm, erlaubt aber dennoch die Rekonstruktion des Ablaufs der ihn betreffenden Vorgänge. Polizisten beschuldigten Damiano B. des übermässigen Alkoholkonsums und riefen einen Krankenwagen, der ihn in das Krankenhaus Beata Vergine in Mendrisio bringen sollte. Der junge Italiener wurde unruhig, als er sich gegen das seiner Meinung nach ungerechtfertigte Eingreifen wehrte, und die Ärzte entschieden sich für eine Notfalleinweisung in das ONC. Die dortigen Psychiater unterzogen ihn einer sedierenden Therapie, die ihn zwei Tage lang in Schlaf versetzte. Während dieser Zeit nahmen die Psychiater Kontakt mit der Fremdenpolizei auf, um Informationen über Damiano zu erlangen. Die Fremdenpolizei berichtete, dass «der Arbeitgeber mit ihm unzufrieden war, er arbeitete als Hilfsarbeiter und erbrachte zu geringe Leistung». Als Damiano B. aufwachte, wurde er «auf Antrag der Fremdenpolizei» aus dem ONC entlassen. Die Intervention dieser Behörde lässt vermuten, dass Damiano B. die Schweiz verlassen musste und dass die Einschätzung des Arbeitgebers dabei eine entscheidende Rolle spielte.

Anders stellt sich die Geschichte von Antonio F. dar (ACPC, Dossier 22608). Er war erst 16 Jahre alt, als er 1969 in eine psychiatrische Anstalt eingewiesen wurde. Antonio F. wurde nach einem Arbeitsunfall in Locarno hospitalisiert, und die Ärzte stellten ein «eher skurriles Verhalten» fest. In Übereinstimmung mit der Polizei rechtfertigten sie die Einweisung in das ONC folgendermassen: «Da es sich nicht um einen Fall unserer Sachkunde handelt, wird der P. [Patient, Anm. d. Verf.] durch die Polizei in dieses Krankenhaus [das ONC, Anm. d. Verf.] transportiert, weil er minderjährig ist, und wir ihn daher nicht repatriieren lassen können.» So wie in diesem Fall war die Einweisung in das ONC häufig eine Massnahme, die in Ermangelung anderer Lösungen ergriffen wurde. Was die Auswirkungen auf den biografischen Werdegang von Antonio F. betrifft, geht aus den Akten hervor, dass der Vater sein Kind kurz darauf abholte, um gemeinsam mit ihm nach Italien zurückzukehren.

Die von-Mentlen-Heim in Bellinzona

Bei der zweiten untersuchten Einrichtung handelt es sich um das «Erziehungsheim für verlassene Kinder (*Ricovero per l'infanzia abbandonata*) Erminio von Mentlen» in Bellinzona. Die 1911 eröffnete private Einrichtung wurde bis 1982 von der Kongregation der Schwestern vom Heiligen Kreuz aus Menzingen bei Zürich geleitet und nahm Minderjährige ab zwei Jahren auf (Hofmann, 2011). Die analysierten Personendossiers stammen aus der Zeit von 1963–1975. Ohne genaue Zahlen zu nennen, belegen die Akten die Anwesenheit von Minderjährigen italienischer Herkunft (Nardone, 2022a), die über eine Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung verfügten oder illegal in der Schweiz lebten. Unter ihnen war auch Francesca M., die keinen legalen Status besass. Sie war zehn Jahre alt, als sie Anfang der 1960er-Jahre in Bellinzona eintraf (Archiv des Erziehungsheims für Minderjährige von Mentlen – AVM, ohne Unterschrift). Francesca hatte ihre Schulausbildung in Italien begonnen, bevor sie zu ihren Eltern zog, die seit acht Jahren in der Deutschschweiz arbeiteten. Diese wurden in ihren Bemühungen von der Caritas unterstützt und unterschrieben das Aufnahmegesuch mit dem Grund «für die Schulbildung». Es ist anzumerken, dass die Einrichtung vor der Aufnahme des Kindes bei der Caritas nachfragte, wie lange die Eltern schon in der Schweiz arbeiteten. Francesca M. wurde daraufhin von der Einrichtung in Bellinzona aufgenommen, und einige Zeit später schickte die Leitung ihren Eltern einen (undatierten) Brief:

«Nachdem wir heute Morgen eine Mitteilung der Fremdenpolizei Bellinzona bezüglich Ihrer Tochter erhalten haben, bitten wir Sie, wie uns aufgetragen wurde, ihr unverzüglich [Unterstreichung durch die Leitung, Anm. d. Verf.] eine Aufenthaltsbewilligung in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] zu beschaffen. Die Behörde in [Stadt in der Deutschschweiz, Anm. d. Verf.] wird die Bewilligung sodann an die Behörde in Bellinzona weiterleiten.»

Die Akte von Francesca M. zeigt, dass die von-Mentlen-Heim in einem ersten Schritt der Unterbringung eines Kindes ohne legalen Status zustimmte. In einem zweiten Schritt erbat und erlangte die Fremdenpolizei die Kooperation der Einrichtung. Das Kind blieb bis Ende der 1960er-Jahre in Bellinzona, was darauf hindeutet, dass die Familie ihm die Aufenthaltsbewilligung besorgen konnte. Die Entscheidung der Eltern, Francesca M. auf Italienisch und nicht auf Deutsch (der lokalen Sprache der Aufnahmestadt in der Schweiz) einzuschulen, lässt sich dadurch erklären, dass die italienische Einwanderung zu dieser Zeit in den Augen der politischen Instanzen und auch der Migrantenfamilien als ein vorübergehendes Projekt im Rahmen der Rotationspolitik erschien. Da sie früher oder später nach Italien zurückkehren würden, war es für die italienischen Familien besser, wenn ihre Kinder Italienisch lernten, auch wenn sie in der Deutschschweiz lebten. Die im italienischsprachigen Teil der Schweiz ansässige von-Mentlen-Heim übernahm jedenfalls diese Funktion der italienischen Beschulung.

Die Geschichte von Lorenzo D. zeigt, wie sich die Auswirkungen der Kinderschutzpolitik denen der Migrationspolitik hinzugesellten und Familien mit Migra-

tionshintergrund faktisch erheblich benachteiligt wurden. Lorenzo D. wurde Ende der 1960er-Jahre im Alter von sechs Jahren in der von-Mentlen-Heim untergebracht. Er war der Sohn einer italienischen Familie, die sich nach einer Zeit in der Westschweiz erst vor Kurzem im Tessin niedergelassen hatte (AVM, ohne Unterschrift). An dem Platzierungsvorgang waren mehrere Akteur:innen beteiligt. Zunächst wurde das Kind dem kantonalen Dienst für psychische Gesundheit (Servizio cantonale di igiene mentale, SIM) von der Grundschullehrerin in Zusammenarbeit mit dem Schulinspektorat gemeldet. Sie bat den SIM, «sich so schnell wie möglich um das Kind zu kümmern, das von der Schule ferngehalten und sofort untergebracht werden sollte», weil es gewalttätig und rebellisch sei. Das SIM unterzog das Kind daraufhin verschiedenen Intelligenz- und psychologischen Tests. Das Kantonale Sozialamt, das 1962 seine Arbeit aufgenommen hatte, erhielt die Ergebnisse und entschied, dass der italienische Junge in der von-Mentlen-Heim untergebracht werden sollte. Seinem Unterbringungsantrag lag ein detaillierter Bericht zugrunde, in dem die familiäre Situation wie folgt beschrieben wurde:

«Die unzureichenden schulischen Leistungen und Verhaltensschwierigkeiten des Kindes sind jedoch auf die eher grösseren Probleme zurückzuführen, die es in der emotionalen Entwicklung und der familiären und sozialen Anpassung aufweist. [...] Zusammenfassend lässt sich sagen, dass wir es mit einer ungünstigen familiären und wirtschaftlichen Situation zu tun haben. Diese reale Situation führt bei den Eltern zu einer starken Verunsicherung und verhindert eine gute Integration in das neue Wohnumfeld. Wir sind daher der Ansicht, dass dem Kind bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Familie eine gewisse Stabilität erreicht hat, die Sicherheit und Unterstützung, die es benötigt, vorenthalten wird und dass seine Unterbringung in einer Einrichtung für normale, aber emotional gestörte Kinder derzeit unerlässlich ist.»

Bei den Beurteilungen seitens der Sozialhilfe spielte der jeweilige Wohnort der Familien eine wichtige Rolle, denn er galt als Armutsindikator. Der Fall von Lorenzo D. zeigt im Grunde, dass in den 1960er-Jahren die «ungünstige wirtschaftliche Situation» ein entscheidender Faktor bei der Entscheidung über eine ausserfamiliäre Unterbringung war. Auf diese Weise vollzog sich eine «Bestrafung» der typischen Lebensbedingungen von Familien ausländischer Herkunft, deren Aufenthaltbewilligung direkt mit der Arbeitserlaubnis und somit mit der Pflicht zu arbeiten verknüpft war. Diese von der Kinderschutzpolitik ausgehende Bestrafung tritt also zu der von der Migrationspolitik bestimmten hinzu.

Fazit

Bei der Untersuchung des Phänomens der negierten Kindheit von Kindern mit Migrationshintergrund haben wir auch bestimmte Widersprüchlichkeiten in der schweizerischen Politik aufgezeigt, die viele Kinder betreffende internationale Erklärungen und Resolutionen nur mit extremer und eigentlich schwer verständlicher Verzögerung ratifiziert hat. Die letzte betraf ganz allgemein die Anerkennung und Gewährung des universellen Rechts auf Bildung für Kinder, welche erst

1999 erfolgte. Ungeachtet all dieser Paradoxien und der verschiedenen Phasen, welche die Anwesenheit von Italiener:innen im Land prägten, lautet die nächste Frage, auf die eine abschliessende oder zumindest menschlich verständliche Antwort schwierig erscheint: Wie war all das so lange möglich? Vielleicht lässt sich eine akzeptable Antwort finden, wenn man die Geschichte der Schweiz selbst im Hinblick auf Elemente des Umgangs mit der Kindheit, ihrem Schutz und ihrer Definition untersucht. Wohlbekannt ist die Geschichte der Kaminfegerkinder, die im 19. Jahrhundert an in Mailand tätige ausbeuterische *Padroni* vermietet wurden, ebenso wie jene der Verdingkinder, die zwangsweise Eltern weggenommen wurden – oft alleinerziehenden Müttern, mittellosen Familien und generell solchen, welche die Werte der sie umgebenden Gesellschaft nicht einhielten. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und ausserfamiliäre Unterbringungen sorgten für die Entziehung von mehr als 150 000 Kindern von ihren Familien (Lengwiler et al., 2013, 14). Das Paradoxe daran ist, dass diese Massnahmen zwar aus rechtlicher Sicht nicht in Betracht gezogen wurden – weil sie formal nicht existierten –, aber trotzdem viele Kinder von Saisonarbeiter:innen betrafen, wie im Fall des von-Mentlen-Heims in Bellinzona (Nardone, 2022a).

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auch heute noch Arbeitsmigrant:innen in der Schweiz in prekären Familienverhältnissen leben. Diese Schwierigkeiten haben wahrscheinlich ein anderes Gesicht und ein anderes Ausmass als die oben beschriebenen, und auch die davon betroffenen Kategorien von Personen ausländischer Herkunft unterscheiden sich. Wie wir zeigen konnten, ist gleichwohl die grundsätzlich prekäre Lage der Familien keineswegs neu. Als wünschenswert erweist sich im Hinblick hierauf eine enge Zusammenarbeit zwischen Migrations- und Kinderschutzbehörden, um sowohl die Rechte der Kinder wie auch die der Eltern zu gewährleisten, und dies unabhängig von der Nationalität. Unserer Ansicht nach wäre es hilfreich, wenn die Kinderschutzbehörden bei ihren Entscheidungen und bei der Betreuung angesichts der individuellen Geschichten, die sich insbesondere aus komplexen und unterschiedlichen Hintergründen und Lebensläufen zusammensetzen, diesen eine besondere Aufmerksamkeit schenken, die Beteiligung der Kinder an den sie betreffenden Entscheidungen gewährleisten sowie die Rechte der Minderjährigen in den Mittelpunkt jedweder Intervention stellten (Cattacin et al., 2022).

Literatur

- Annuario statistico del Cantone Ticino (1948). *II: Popolazione, nascite*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Bertolini, B. (2012). E qui, almeno, posso parlare? I figli degli emigrati ospiti del «Regina Margherita» al Grand-Saconnex. Gruppo editoriale L'Espresso.
- Cattacin, S. (1987). *Neokorporatismus in der Schweiz. Die Fremdarbeiterpolitik*. Forschungsstelle für Politische Wissenschaft, Zürich.
- Cattacin, S., et al. (2022). Protection de l'enfance et placement extrafamilial de mineur-es dans les cantons du Valais et du Tessin. Recommandations pour plus de sensibilité aux différences. *SocioBrief*, 7, Université de Genève.
- Dipartimento dell'Interno (1966). *Rendiconto del Consiglio di Stato – Dipartimento dell'interno*. Archivio di Stato del Cantone Ticino.
- Dipartimento delle Opere Sociali (1960). Risultati dell'indagine sulle case assistenziali, gli istituti e i collegi per fanciulli nel Cantone Ticino. Bellinzona.
- Donzelot, V., Nagel, M., & Ricciardi, T. (erscheint 2024). Quantifier la clandestinité: les effets de l'interdiction du regroupement familial sur les enfants de saisonnier-ères en Suisse. In S. Cattacin, M. Nardone & T. Ricciardi (Hg.), *L'enfance niée: Entre clandestinité et placement. Les enfants des saisonnier-ères en Suisse*. Seismo.
- Frigerio Martina, M., & Burgherr, S. (1992). *Versteckte Kinder. Zwischen Illegalität und Trennung*. Rex.
- Hofmann, L. (Hg.) (2011). *Il von Mentlen. Da Ricovero per l'infanzia abbandonata a Centro educativo per minorenni 1911–2011*. Fondazione istituto von Mentlen.
- Lengwiler, M., et al. (2013). *Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder*. Bundesamt für Justiz EJPD.
- Maida, B. (2017). *L'infanzia nelle guerre del Novecento*. Einaudi.
- Nardone, M. (2022a). Le misure coercitive a scopo assistenziale e i collocamenti extrafamiliari nei confronti delle famiglie italiane (1945–1981). In S. Mignagno & T. Ricciardi (Hg.), *Più svizzeri, sempre italiani. Mezzo secolo dopo l'«iniziativa Schwarzenbach»* (pp. 79–96). Carocci editore.
- Nardone, M. (2022b). La psychiatrisation de la protection des mineur-e-s dans le Canton du Tessin. Tensions et conséquences (1949–1981). In M. Janett, U. Germann & U. Hafner (Hg.), *Das Problem Kind. Zur Geschichte der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Schweiz im 20. Jahrhundert* (pp. 136–150). Schwabe Verlag.
- Nardone, M. (2023). *L'internement de mineur-es à l'Hôpital psychiatrique de Mendrisio dans le contexte de la protection de l'enfance (1945–1981)*. Doktorarbeit, Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2010). I figli degli stagionali: bambini clandestini. *Studi Emigrazione*, 180, 872–886.
- Ricciardi, T. (2013). *Associazionismo ed emigrazione. Storia delle Colonie Libere e degli Italiani in Svizzera*. Laterza.
- Ricciardi, T. (2018). *Breve storia dell'emigrazione italiana in Svizzera. Dall'esodo di massa alle nuove mobilità*. Donzelli.
- Ricciardi, T. (2019). L'enfance niée en Suisse: perspectives historiques. In N. Blaise, M. Fois & A. Roblain (Hg.), *Dynamiques de formalisation et d'informalisation dans l'étude des migrations* (pp. 193–207). Université de Genève.
- Ricciardi, T. (2021). «Essere solidali» nel paese delle iniziative antistranieri. Il movimento pro-stranieri nella Svizzera degli anni Settanta. In D. Di Sanzo (Hg.), *Lavori migranti. Storia, esperienze e conflitti dal secondo dopoguerra ai giorni nostri* (pp. 77–98). Le Penseur.
- Stella, G. A. (2002). *L'orda. Quando gli albanesi eravamo noi*. Rizzoli.